



Vorlage JHA\_08/2021  
zur öffentlichen Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
am 04.10.2021

**Anlage**  
1: DIJuF-Synopse KJSG

An die  
Mitglieder  
des Jugendhilfeausschusses

**Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**  
**- Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Ludwigsburg**

**Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme

**Beratungsfolge:**

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	04.10.2021	öffentlich

**Finanzierung:**

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
61.520.768 €	2021		Ergebnishaushalt	X	40
	2022		Produktgruppe/Investitionsauftrag: 3630 - 040		
	2023				
	2024				
	spätere				
	Summe				
Bemerkungen / Deckungsvorschlag: Die gesetzlichen Änderungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz werden in Zukunft höhere Ausgaben verursachen. Die Dynamik der Kostensteigerungen und genaue Höhe kann derzeit allerdings nicht eingeschätzt werden.			Bezeichnung: Veranschlagter Nettoressourcenverbrauch		

## Sachverhalt und Begründung:

Das am 10.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) bringt weitreichende Änderungen für die Kinder- und Jugendhilfe und ist die folgenreichste Gesetzesreform seit Inkrafttreten des Achten Sozialgesetzbuches „Kinder- und Jugendhilfe“ (SGB VIII) 1991. Nicht nur das Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII erfährt grundlegende Änderungen. Das Artikelgesetz sieht auch Änderungen im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung), SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz), im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im FamFG (Gesetz über das Verfahren von Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) vor (siehe Anlage 1). Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen wird alle Akteur/-innen im Landkreis Ludwigsburg im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe betreffen und somit auch den Jugendhilfeausschuss in den nächsten Jahren beschäftigen.

### Folgende Bereiche erfahren zentrale Änderungen:

1. Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung (sog. „Inklusive Lösung“)
4. Prävention vor Ort
5. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Ein **verbesserter Kinder- und Jugendschutz** soll zum einen durch Änderungen bei der Zusammenarbeit an den Schnittstellen im Kinderschutz erreicht werden. Die Stärkung des Zusammenwirkens von Jugendamt, Jugendgericht, Familiengericht und Strafverfolgungsbehörden sowie weiterer Akteure, wie z. B. das Gesundheitswesen, erfolgt auch durch die Änderungen in den entsprechenden Gesetzen außerhalb des SGB VIII. U. a. wurde durch die Änderung im § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) eine Sollverpflichtung des Jugendamtes eingeführt, den Meldern zeitnah eine Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden oder noch weiter tätig ist. Im neu eingeführten § 5 KKG sollen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zukünftig das Jugendamt informieren, wenn im Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Zum andern wird es zum Schutz von Kindern in Einrichtungen mehr Vorgaben im Bereich der Betriebserlaubnisverfahren geben und die Befugnisse bei der Heimaufsicht werden ausgeweitet. Auslandsmaßnahmen unterliegen zukünftig stärkeren Auflagen und Prüfvoraussetzungen. Zukünftig soll das Landesjugendamt Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII grundlegend in Zusammenarbeit mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt bearbeiten.

Die **Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Heimen und Pflegefamilien aufwachsen**, soll durch unterschiedlichste Maßnahmen erreicht werden. So schreiben Veränderungen in der Hilfeplanung detaillierter vor, wie Geschwister und Eltern zu beteiligen sind sowie eine prozesshafte Perspektivplanung. Die Unterstützung von Eltern während der Fremdunterbringung ihrer Kinder wird verbindlicher gestaltet, ebenso wie die Unterstützung für Pflegefamilien. Verpflichtend eingeführt werden Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. Dem Familiengericht wird die Möglichkeit eröffnet, den Verbleib eines Kindes in der Pflegefamilie anzuordnen, wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Herkunftseltern trotz Hilfen in einem vertretbaren Zeitraum nicht verbessern. Die Hilfen für junge Volljährige werden zu einer „Muss“-Vorschrift, wenn und solange die Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche Lebensführung nicht gewährleistet. Neu eingeführt wurde die sogenannte „Come-back“-Option, nach der eine Hilfe trotz vorheriger Beendigung fortgesetzt oder in einer anderen Form gewährt werden kann. Die Nachbetreuung von jungen Volljährigen nach Beendigung einer Hilfe wird ebenfalls verbindlicher geregelt. So sollen

sogenannte „Care-Leaver“ in einer für sie verständlichen und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt werden und für einen begrenzten Zeitraum kontaktiert werden. Der Kostenbeitrag, den junge Menschen bisher in einer Höhe von 75 % aus ihrem Einkommen zur stationären Unterbringung beisteuern müssen, reduziert sich auf 25 %. Von der Heranziehung aus dem Vermögen wird gänzlich abgesehen.

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, dass zukünftig alle Kinder, ob mit oder ohne Behinderung, in der Zuständigkeit der Jugendhilfe verortet werden. Die **Hilfen aus einer Hand, die sogenannte „inklusive Lösung“** erfolgt in einem dreistufigen Modell, das schrittweise bis 2028 die einheitliche Zuständigkeit einführt. Zunächst soll in der ersten Stufe die Inklusion im SGB VIII gestärkt und verankert werden. Alle Angebote und Leistungen sollen auf ihre Inklusivität geprüft werden und müssen gegebenenfalls angepasst werden. Die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe erhält klare Vorgaben zur Zusammenarbeit und ein allgemeiner Beratungsanspruch der Eltern gegenüber dem Jugendamt wird eingeführt. Die zweite Stufe beinhaltet 2024 die Einführung eines Verfahrenslotsen. In der dritten Stufe ab 2028 wird die Jugendhilfe für alle Kinder, ob mit oder ohne Behinderung, zuständig. Die dritte Stufe steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass 2027 ein Bundesgesetz beschlossen wird, in dem konkrete Regelungen zur Ausgestaltung beschlossen werden, insbesondere zum Leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung sowie zur Kostenbeteiligung.

Mehr **Prävention vor Ort** soll durch einen niederschweligen Zugang von Hilfen erreicht werden sowie eine Konkretisierung und Änderung einiger Leistungen. Hilfen sollen bedarfsgerecht erweitert werden und eine unmittelbare Inanspruchnahme ermöglicht werden. Diese Änderung betrifft die Betreuung eines Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII). Die Kombination unterschiedlicher erzieherischer Hilfen sowie die Kombination von Hilfe zur Erziehung mit anderen Leistungen des SGB VIII wird explizit erwähnt und die Integration im Sozialraum erwünscht. Die Schulsozialarbeit erhält einen eigenen Paragraphen (§ 13a SGB VIII) und wird nicht mehr unter § 13 Jugendsozialarbeit subsummiert. Um mehrfach straffällig gewordene Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche mit multiplen Problemlagen besser begleiten zu können, soll künftig das Instrument von sog. Fallkonferenzen verstärkt in den Blick genommen werden. Verschiedene Akteure, insbesondere Jugendamt, Jugendstaatsanwaltschaft und Polizei, aber auch Schule, Ausländerbehörde und Gesundheitsbereich sollen nicht nur strukturell, sondern auch im Einzelfall eng zusammenarbeiten.

In den Formulierungen des KJSG zieht sich das Anliegen, dass junge Menschen, Eltern und Familien in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form beraten werden sollen, wie ein roter Faden. Die **Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien** lassen sich in drei Bereiche fassen: Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen, die Stärkung bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei Inobhutnahmen sowie die Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen.

Kinder und Jugendliche erhalten unabhängig von einer Not- und Konfliktlage einen vertraulichen Beratungsanspruch ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten. Bei der Inanspruchnahme von Hilfen und während der Inobhutnahme soll der Fokus noch stärker auf Transparenz und Beratung gelegt werden. So dass junge Menschen und ihre Familien vor und während einer Hilfe für sich informierte und selbstbestimmte Entscheidungen treffen können. Hier kommt der Hilfeplanung eine noch höhere Bedeutung zu wie bisher. Die Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten wird in Baden-Württemberg bereits durch die Einführung einer Landesombudsstelle umgesetzt. Das Vorhandensein von internen Beschwerdemöglichkeiten wird Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis. Pflegekinder sollen ebenfalls explizit eine Möglichkeit zur Beschwerde erhalten. Es sind für die Zukunft wirksame Konzepte und niederschwellige Beschwerdewege zu entwickeln. Selbstvertretungen sollen vom öffentlichen Träger gefördert werden und die Zusammenarbeit wird verpflichtend.

**Ausblick**

In vielen Bereichen nimmt das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Konkretisierungen vor und beschreibt bereits gängige Praxis. In manchen Bereichen, wie z. B. des Kinderschutzes und bei der Ausgestaltung der Hilfeplanung hat das Kreisjugendamt bereits vor der Gesetzesänderung starke Beteiligungsprozesse implementiert, so dass nur kleinere Anpassungen gemacht werden müssen. Für die bessere und präventive Begleitung von mehrfach straffällig gewordenen Jugendlichen sowie Kinder und Jugendliche mit multiplen Problemlagen gibt es bereits jetzt gut funktionierende Strukturen im Landkreis Ludwigsburg. Die Zusammenarbeit im Einzelfall ist auch schon jetzt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen möglich und im Landkreis Ludwigsburg im Rahmen der JUGIT-Fallkonferenzen (Initiativprogramm jugendliche Intensivtäter) bereits in der Praxis fest verankert. Mit der geplanten Umsetzung der Konzeption „Haus des Jugendrechts“ wird die fallbezogene und fallübergreifende Kooperation weiter vertieft.

Andererseits wird die Jugendhilfe im Landkreis Ludwigsburg in den kommenden Jahren große Veränderungen erfahren. In einigen Bereichen werden die Aufgaben und Leistungen deutlich erweitert, wie z. B. im Bereich der jungen Volljährigen und der verbindlicheren Nachbetreuung, in der Kindertagespflege in Bezug auf die Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII, etc. Die inklusive Ausrichtung aller Angebote der Jugendhilfe und die zukünftige Allzuständigkeit für junge Menschen erfordern dagegen grundlegende Änderungen in den Arbeitsprozessen und in der Organisation des Dienstes. Die Implementierung von Beschwerdestellen und Verfahrenslotsen werden personelle Ressourcen erfordern und auch organisatorische Änderungen nach sich ziehen müssen. Wie auch insgesamt die Aufgabenerweiterung hohe fachliche Anforderungen an die Fachkräfte stellen wird, bleibt es abzuwarten, welcher personeller Aufwand damit verbunden ist. Gleichzeitig müssen die Stadt- und Landkreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zukünftig ein Verfahren zur Personalbemessung für eine bedarfsgerechte Personalausstattung nutzen.

Im Landkreis Ludwigsburg wird die Jugendhilfe von einem guten Zusammenwirken zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe geprägt. Die Neuerungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind herausfordernd, bieten jedoch gleichzeitig die Möglichkeit, die Jugendhilfe im Landkreis gemeinsam weiterzuentwickeln.